



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.333/2-I 8/88

An das
Präsidium des Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Betrifft GESETZENTWURF	Sachbearbeiter
Zl. <u>0-GE 98</u>	Klappe (DW)
Datum: 17. MRZ. 1988	
Verteilt: 18. MRZ. 1988	

Klaus Grabner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Privat-
bahnunterstützungsgesetzes 1988.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

8. März 1988

Für den Bundesminister:
FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Feitzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.333/2-I 8/88

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Privatbahnunterstützungs-
gesetzes 1988;
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 220.312-1-II/2-1988

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 28.1.1988 zu dem § 2 des obgenannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Nach dem Abs. 1 kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den im § 1 genannten Unternehmen im öffentlichen Interesse durch Verordnung auftragen, aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifiermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten. Der auf Grund eines solchen Auftrages entstehende Einnahmenausfall ist jedoch - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - nach dem (§ 2) Abs. 2 nur noch im Rahmen der hierfür gemäß § 1 des Entwurfes verfügbaren Budgetmittel den Unternehmen auf Antrag abzugelten. Dies könnte aber - im Falle einer nicht gänzlichen Abdeckung

- 2 -

des Einnahmenausfalls - unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Eigentums bedenklich sein.

2. Der Abs. 3 dürfte zu wenig determiniert sein (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

8. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

